

# **Gemeinde Berglen**

Rems-Murr-Kreis

## **Benutzungsordnung**

### **über die Benutzung des Kunstrasenplatzes und die dafür zu entrichtenden Entgelte**

Der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat am 11.03.2003 folgende Benutzungsordnung für die Benutzung des Kunstrasenplatzes erlassen:

#### **1. A) Benutzungsregelung**

##### **§ 1 Zweckbestimmung**

- (1) Der Kunstrasenplatz ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Berglen und deren Eigentum.
- (2) Der Kunstrasenplatz wird den örtlichen Vereinen, Gruppen, Organisationen oder Schulen auf Antrag zur Abhaltung von Veranstaltungen sportlicher Art zu den in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Bedingungen zur Verfügung gestellt, soweit es die Beschaffenheit des Platzes zulässt. Über Ausnahmen entscheidet das Bürgermeisteramt.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Mit der Benutzung des Kunstrasenplatzes unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.

##### **§ 2 Belegungsplan**

- (1) Für den Übungsbetrieb der örtlichen Vereine, Gruppen, Organisationen oder Schulen steht der Kunstrasenplatz zur Verfügung.
- (2) Die Belegungspläne für den Übungsbetrieb werden jährlich aufgestellt. Kommt eine Einigung nicht zustande entscheidet das Bürgermeisteramt. Die festgelegten Anfangs- und Schlusszeiten der Übungsstunden sind pünktlich einzuhalten. Falls die einzelnen Anlagen verschiedenen Vereinen oder Gruppen überlassen werden, wird gegenseitige Rücksichtnahme erwartet.

- (3) Die Gemeinde kann die Zulassung vom Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung und der Vorlage des Programms abhängig machen. Für Veranstaltungen, die feststehende Termine des Belegungsplans tangieren, ist mindestens zwei Wochen vorher ein Antrag auf Überlassung des Platzes zu stellen. Über diese Anträge entscheidet das Bürgermeisteramt. Die im Belegungsplan festgehaltenen Veranstaltungen haben in der Regel Vorrang.  
Trainings-, Freundschafts- und Verbandsspiele etc. werden in der Praxis wohl kaum im Belegungsplan geregelt werden können. Diese Spiele sind rechtzeitig dem Platzwart anzuzeigen und mit diesem abzustimmen. Sollte keine Einigung zustande kommen, so entscheidet das Bürgermeisteramt.
- (4) Für gewerbsmäßige Veranstaltungen wird der Platz nicht zur Verfügung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet das Bürgermeisteramt.

### **§ 3 Verwaltung, Aufsicht und Reinigung**

- (1) Der Kunstrasenplatz wird vom Bürgermeisteramt verwaltet.
- (2) Die laufende Beaufsichtigung gemäß den Anweisungen des Bürgermeisteramts ist Sache des jeweiligen Platzwartes des SSV Steinach-Reichenbach e.V. (SSV). Dem SSV wird für die Sportanlagen (eingezäunte Anlage mit Kunstrasen- und Rasenspielfeld) das Hausrecht im Sinne eines Hausmeisters übertragen.
- (3) Die Pflege und Reinigung des Kunstrasenplatzes besorgt der SSV. Dieser benennt dafür einen Verantwortlichen und einen Stellvertreter. Die Pflegegeräte für den Kunstrasenplatz werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

### **§ 4 Haftung und allgemeine Pflichten**

- (1) Die Gemeinde überlässt den Kunstrasenplatz zur Benutzung in dem Zustand in dem er sich befindet und auf eigene Verantwortung und Gefahr des Vereins oder sonstigen Veranstalters. Vereine und Veranstalter sind verpflichtet, jeweils vor der Benutzung die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich dem Platzwart oder Bürgermeisteramt anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt gelten die überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß übergeben.
- (2) Der Verein oder Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benützung der Anlagen stehen.

- (3) Der Verein oder Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Der Verein oder Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher verursachen.
- (5) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (6) Für Geld, Wertsachen, Kleidungsstücke und sonstige eingebrachte Sachen übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

### **§ 5 Ordnungsvorschriften ("Hausordnung")**

- (1) Die Benutzung des Sportgeländes ist nur im Rahmen des Belegungsplans der Gemeinde Berglen zulässig.
- (2) Die Benutzer haben den Kunstrasenplatz mit allen Anlagen und Einrichtungen pfleglich zu behandeln, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden.
- (3) Für jede Veranstaltung ist dem Platzwart und dem Bürgermeisteramt ein Verantwortlicher zu benennen, welcher für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist. Er haftet hierfür ebenso dafür, dass Schäden durch unsachgemäße oder mutwillige Behandlung unterbleiben. Der Verantwortliche hat auch auf evtl. Gäste dahingehend einzuwirken, dass die Hausordnung eingehalten wird. Ferner wird erwartet, dass sich die jeweiligen Betreuer und Trainer für die Einhaltung der Hausordnung einsetzen.
- (4) Das Flutlicht darf erst kurz vor Einbruch der Dämmerung in Betrieb genommen werden. Unnötiger Energieverbrauch ist zu vermeiden.
- (5) Der Kunstrasenplatz darf nur mit dafür geeigneten Schuhen bespielt werden; keinesfalls mit Aluminium- oder Lederstollen mit Nägeln (Vorschrift des Platzherstellers).
- (6) Untersagt ist die zweckwidrige Benutzung der Anlagen. Verboten sind Einstellen von Fahrrädern usw., das Mitbringen von Tieren, das Wegwerfen von Abfällen, das Überklettern des Zaunes oder der Eingangstore.
- (7) Nach dem Training oder nach Spielen ist für Sauberkeit zu sorgen. Sämtlicher Unrat, der mitgebracht wurde, ist wieder mitzunehmen (z.B. Flaschen,

Plastikbehälter, Becher usw.). Zigarettenkippen sind in die dafür bereitgestellten Behälter zu werfen.

- (8) Die Grünfläche an der Seite der Trainerbänke dient nicht zum Aufwärmen. Hierfür stehen die Flächen hinter den großen Toren zur Verfügung.
- (9) Hinter den Toren und an der Seite der Trainerbänke dürfen sich keine Zuschauer sondern nur Spieler und Betreuer aufhalten (Vorschrift des "WLSB", da keine Barrieren vorhanden sind).
- (10) Die Jugendtore sind nach der Benutzung vom Kunstrasenplatz zu entfernen (2 Tore unten am Bach, 2 Tore oben am Parkplatz). Es ist untersagt, die Tore auf der Tribünenseite oder auf der Grünfläche am Radweg abzustellen, da sie dort beim Mähen hindern. Die großen Tore sind am hinteren Bügel hochzubinden, damit der Platz abgezogen werden kann.
- (11) Das Sportgelände ist nach der Benutzung wieder zu verschließen (einschließlich der Schlupftore).

#### **§ 6 Besondere Bestimmungen für den Sportbetrieb**

- (1) Schüler, Vereinsangehörige und sonstige Benutzer dürfen den Kunstrasenplatz nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters betreten. Der Name des Übungsleiters muss dem Platzwart bekannt sein.
- (2) Der verantwortliche Übungsleiter ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit verantwortlich. Er erhält einen Schlüssel für die Anlage. Er hat sich zu Beginn und am Ende der Übungsstunden vom ordnungsgemäßen Zustand der Anlage zu überzeugen und Mängel unverzüglich dem Platzwart zu melden und die Anlage wieder abzuschließen.
- (3) Sportliche Übungen und Wettkämpfe dürfen nur unter Aufsicht eines dazu bestellten Übungsleiters stattfinden.
- (4) Der Kunstrasen ist pfleglich zu behandeln.
- (5) Die Vorbereitung der Spielfelder und der sonstigen Anlagen ist Sache der Benutzer.
- (6) Bei Unbespielbarkeit ist die Benützung des Platzes nicht gestattet. Ob Unbespielbarkeit vorliegt, entscheidet der Platzwart im Auftrag der Gemeinde.
- (7) Nach jeder Benutzung des Sportplatzes, insbesondere auch nach Spielen unter Zuschauerbeteiligung, sind die zurückgelassenen Abfälle aller Art vom Veranstalter zu

entfernen. Bei Zuwiderhandlung kann dem Veranstalter die Reinigungsarbeit in Rechnung gestellt werden. Nach wiederholten Verstößen kann die Sportplatzbenutzung auf Zeit oder ganz untersagt werden.

- (8) Nicht zulässig ist die Ausübung von Sportarten, die zu einer übermäßigen Lärmbelästigung führen, die für die Benutzer oder Zuschauer eine erhebliche Gefahr bedeuten oder welche die Anlagen und Einrichtungen mehr als üblich in Anspruch nehmen.
- (9) Bei allen Veranstaltungen dürfen sich im abgrenzenden Innenraum nur Sportler, Kampfrichter, Schiedsrichter und sonst für den Spielbetrieb Verantwortliche aufhalten, auf keinen Fall jedoch Zuschauer.
- (10) Die Nutzung der Umkleidekabinen und Duschen ist nur nach Absprache mit dem SSV möglich, da diese im Eigentum des SSV stehen. Auf Verlangen des SSV hat der Nutzer an den SSV eine Entschädigung zu bezahlen, deren Höhe sich an den Selbstkosten orientieren wird.

### **§ 7 Benutzung des Rasenspielfeldes**

Verboten ist die Benutzung des angrenzenden Rasenspielfeldes. Hauptnutzer des Rasenspielfeldes ist der SSV. Der Gemeinde Berglen steht ein Belegungsrecht auch zugunsten Dritter im Einzelfall grundsätzlich zu. Sofern Dritte das Rasenspielfeld nutzen wollen, müssen sie sich über die Gemeinde Berglen mit dem SSV in Verbindung setzen, um die Einzelheiten abzuklären.

Für die Nutzung der Umkleidekabinen und der Duschen des SSV durch Dritte ist auf Verlangen des SSV vom Nutzer eine Entschädigung zu bezahlen, deren Höhe sich an den Selbstkosten orientieren wird.

Ein Belegungsplan für das Rasenspielfeld durch die Gemeinde Berglen wird nicht aufgestellt, da die Verwaltung des Rasenspielfeldes in der ausschließlichen Zuständigkeit des SSV liegt. Eine Nutzung durch Dritte ist nur im Einvernehmen mit der Gemeinde Berglen und im Benehmen mit dem SSV möglich.

### **§ 8 Verkaufsstände und Firmenwerbung**

Innerhalb der Sportanlage dürfen Firmenwerbung und Verkaufsstände o.ä. nur mit Genehmigung des Bürgermeisteramts aufgestellt werden.

### **§ 9 Zuwiderhandlungen**

Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen die Benutzungsordnung zuschulden kommen lassen oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Ordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benützung der bereitgestellten Einrichtungen ausgeschlossen werden.

## **§ 10 Aufsichtsrecht**

Den Aufsichtspersonen der Gemeinde ist der Zutritt jederzeit auch während den Veranstaltungen zur gesamten Anlage ohne Bezahlung von Eintrittsgeld gestattet.

## **§ 11 Widerruf einer Erlaubnis**

Die Gemeinde behält sich den Widerruf einer Benutzungsgenehmigung für den Fall vor, dass nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeinde den Kunstrasenplatz nicht überlassen hätte. Schadensersatzansprüche der Veranstalter gegen die Gemeinde wegen Zurücknahme einer Erlaubnis, weil der Platz unbespielbar ist oder aus sonstigen Gründen, sind ausgeschlossen.

## **2. B) Entgelt**

### **§ 12 Benutzungsentgelte**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des Kunstrasenplatzes Benutzungsentgelte nach den folgenden Bestimmungen.  
Entgelte sind Bringschulden und jeweils an die Gemeindekasse Berglen zu bezahlen.

### **§ 13 Entgeltschuldner**

Entgeltschuldner ist der Veranstalter bzw. Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 14 Entgeltbemessung**

Für die Benutzung der Anlage oder Teilen der Anlage von der Inanspruchnahme bis zum Abräumen.

#### **(1) Grundentgelt**

1.1 für die Benutzung des Kunstrasenplatzes	30,-- €
1.2 Flutlicht	15,-- €

Bei Veranstaltungen die länger als 6 Stunden dauern, wird die doppelte Gebühr berechnet.

#### **(2) Durch vorgenanntes Entgelt sind alle Leistungen abgegolten, die mit der Überlassung von Benutzungsrechten im Zusammenhang stehen.**

### **§ 15 Entgeltbefreiung**

Von den vorgenannten Entgelten werden befreit:

(1) Der Übungsbetrieb von ortsansässigen Gruppen, Vereinen und Organisationen.

Punkt- und Freundschaftsspiele sowie Turniere und Wettkämpfe aktiver Spieler und Jugendlicher, bei denen Mannschaften ortsansässiger Vereine mitspielen.

(2) Veranstaltungen der örtlichen Schulen.

### **§ 16 Entstehen und Fälligkeit**

Die Entgelte entstehen mit der Anmeldung der Veranstaltung.

Sie werden zahlungsfällig nach Beendigung der Veranstaltung innerhalb einer Woche nach Zustellung der Rechnung.

Die Entgelte für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen werden eine Woche nach Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig.

### **§ 17 Vorschriftenverweis**

Soweit in der Benutzungsordnung nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Berglen vom 14.12.1993 entsprechende Anwendung.

### **§ 18 In-Kraft-Treten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:  
Berglen, den 12. März 2003

gez.  
Wolfgang Schille  
Bürgermeister